Pensionskasse der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes

BVG-Vorsorge 2025

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 22'680.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis

Bei einem AHV-Lohn von CHF 90'721.-- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 64'260.--

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 30'241.-und CHF 90'720.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 26'460.--

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 22'681.-und CHF 30'240.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'780.--

	AHV Jahreslohn	Versicherter Jahreslohn
		konstant CHF 64'260
CHF 90'720		
		AHV-Jahreslohn
		abzüglich Koordinationsbetrag
		CHF 26'460
CHF 30'240		konstant CHF 3'780
CHF 22'680		nicht obligatorisch versichert

Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zurzeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des	Telefon	031 379 42 42
Schweizerischen Gewerbes	Fax	031 379 42 43
Postfach	e-mail	ak105@ak105.ch
3001 Bern	Internet	www.ak105.ch

Pensionskasse der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes

BVG-Vorsorge 2025

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan BB	Plan B1	Plan B2	Plan B3	Plan B4
Im Alter					
Altersrente	Bestimmungen	Bestimmungen	Bestimmungen	Bestimmungen	Bestimmungen
	Altersrente siehe				
	unten	unten	unten	unten	unten
Pensionierten-	20% der Altersrente				
Kinderrente	pro Kind				

Bei Invalidität

Invalidenrente	Bestimmungen der Invalidenrente siehe unten	erhöht auf 40% des versicherten Lohnes	erhöht auf 50% des versicherten Lohnes	erhöht auf 50% des versicherten Lohnes	erhöht auf 40% des versicherten Lohnes
Invaliden- Kinderrente	20% der Invaliden- rente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind			
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall

Ehegattenrente /	60% der Invaliden-	60% der Invaliden-	60% der Invaliden-	60% der erhöhten	60% der erhöhten
Lebenspartnerrente	rente gemäss Plan	rente gemäss Plan	rente gemäss Plan	Invalidenrente bzw.	Invalidenrente bzw.
•	BB bzw. der lau-	BB bzw. der lau-	BB bzw. der lau-	der laufenden	der laufenden
	fenden Altersrente	fenden Altersrente	fenden Altersrente	Altersrente	Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenren-	20% der erhöhten	20% der erhöhten	20% der erhöhten	20% der erhöhten
	te gemäss Plan BB	Invalidenrente bzw.	Invalidenrente bzw.	Invalidenrente bzw.	Invalidenrente bzw.
	bzw. der laufenden	der laufenden	der laufenden	der laufenden	der laufenden
	Altersrente pro Kind	Altersrente pro Kind	Altersrente pro Kind	Altersrente pro Kind	Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebens-				rente bzw. Lebens-
	partnerrente benötigt wird				

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Alter	Plan BB	Plan B1	Plan B2	Plan B3	Plan B4
18-24	2.5%	3.2%	3.8%	4.9%	4.4%
25-34	9.5%	10.2%	10.8%	11.9%	11.4%
35-44	12.5%	13.2%	13.8%	14.9%	14.4%
45-54	17.5%	18.2%	18.8%	19.9%	19.4%
55-65/Frauen 64	20.5%	21.2%	21.8%	22.9%	22.4%
Zuschlag Unfalldeckung	0.3%	0.4%	0.5%	0.6%	0.5%

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*
- * Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften

Bestimmung der Invalidenrente in Plan BB

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.